



Österreichische
Hochschüler_innenschaft

Barrierefrei Studieren



BILD: BAUKRAN MIT
ABRISSBIRNE

EIN SERVICE DEINER
ÖH BUNDESVERTRETUNG
STUDIERN. VERÄNDERT.

MEHR
INFOS UNTER:
WWW.OEH.AC.AT
@BUNDESÖEH



**WIR KÄMPFEN FÜR DEINE
RECHTE UND SETZEN UNS
FÜR DEINE ANLIEGEN EIN.**

The central part of the poster features several decorative elements: a large dark blue circle on the left, a medium teal circle above it, a large white circle on the right containing a dark blue stamp that says 'Geschafft!', and another teal circle partially visible at the bottom right. The background is a solid orange color.

Geschafft!

ERFOLGE AUS DER BERATUNG:

www.oeh.ac.at/geschafft

**BERATUNG DER ÖH-BUNDESVERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/beratung)**

**BERATUNG DEINER LOKALEN VERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/studikompass)**

Barrierefrei studieren

Stand Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....4

1. Studium mit Behinderung

1.1. Offizielle Ansprechpartner_innen.....5
1.2. Spezifische Regelungen für Menschen mit Behinderung (FAQs)9
1.3. Positivbeispiele 1

2. Anlaufstellen

2.1. Allgemeines..... 15
2.2. Gehörlosigkeit16
2.3. Blindheit16
2.4. Psychische Erkrankungen..... 17

3. Finanzielles – direkter Bezug zum Studium

3.1. Familienbeihilfe.....19
3.2. Studienbeihilfe..... 20
3.3. Studiengebühren 20
3.4. Mobilitätsförderungen – Erasmus + Sonderzuschuss..... 20
3.5. Fonds der Österreichischen Hochschüler_innenschaft 21
3.6. Ausbildungsbeihilfe22

4. Finanzielles – nach dem Studium

4.1. "Promotion ohne Limit" (PROMOLI)23
4.2. Ausgleichstaxfonds23
4.3. Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ).....24

4.4. NEBA	24
4.5. Leonardo da Vinci Praktikumsstipendium.....	24

5. Finanzielles – Allgemeine Unterstützungsangebote

5.1. Zuschuss für die Anschaffung von Assistenzhunden.....	25
5.2. Mobilitätsförderungen	26
5.3. Zuschuss für behindertengerechte Wohnungsumbauten	26
5.4. Zuschuss zu technischen Hilfsmitteln (Prothese, Rollstuhl etc.).....	27
5.5. Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.....	28
5.6. Steuervergünstigung	28
5.7. Gebührenbefreiung und Vergünstigungen	29
5.8. Persönliche Assistenz (PA).....	29
5.9. Weitere Informationen	31

6. Behindertenrechte

6.1. UN-Behindertenrecht	34
6.2. Nationaler Aktionsplan Behinderung.....	36
6.3. Bundesbehindertengesetz (BBG)	36
6.4. Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG)	35
6.5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)	37
6.6. Web-Zugänglichkeitsgesetz (WZG)	38
Impressum.....	40



v.l.n.r.: Viktoria Kudrna, Selina Wienerroither, Umut Ovat

Hallo,

der Studienalltag kann manchmal ganz schön turbulent sein. Jedes Semester hält neue Herausforderungen bereit: ein aktualisierter Studienplan, die Suche nach Unterstützungsangeboten und Beihilfen oder der Überblick über deine Rechte und Pflichten als Student_in gegenüber deiner Hochschule.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), stehen Studierenden in unterschiedlichsten Situationen zur Seite. Wir beraten, begleiten und unterstützen überall dort, wo es möglich und notwendig ist – per E-Mail, Telefon, Videocall oder im persönlichen Gespräch. Wir informieren dich über deine Rechte im Studium, an der Hochschule und im Alltag. Das tun wir in der individuellen Beratung, in unseren Beratungsbroschüren, über unsere Website www.oeh.ac.at, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auch auf unseren Social-Media-Kanälen.

Diese Angebote sind ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Ebenso entscheidend ist es jedoch, bestehende Probleme klar anzusprechen und gemeinsam konkrete Lösungen zu finden. Daher setzen wir uns politisch für dich ein. Als ÖH engagieren wir uns aktivistisch und verhandeln mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen Schritt für Schritt zu verbessern.

Studieren. Verändert.

Damit nachhaltige Veränderungen möglich werden, braucht es eine starke ÖH, die die Anliegen der Studierenden deutlich formuliert und Missstände offen anspricht. Die ÖH-Bundesvertretung hat es sich zum Ziel gesetzt, kritisch, laut und vor allem sichtbar zu sein. Diese Broschüre ist ein Beitrag dazu.

Viel Freude beim Lesen!

Selina Wienerroither, Viktoria Kudrna, Umut Ovat

1. Studium mit Behinderung

1.1. Offizielle Ansprechpartner_innen

1.1.1. AUF DER BEST

Für allgemeine Informationen zum Weg von der Matura ins Studium gibt es von der ÖH die Broschüre „Wegweiser zum Studium“ hier:

oeh.ac.at/produkt/wegweiser-zum-studium/

Für Menschen mit Behinderung ist zur Orientierung auch die BeSt empfehlenswert, da sie neben allgemeinen Informationen auch eine Sammlung an Aussteller_innen mit Angebot für Menschen mit

Behinderungen bietet. Diese findest du hier: oeh.at/140 (bestinfo.at)

1.1.2. FINANZIELLES

Für alles Finanzielle rund ums Studium gibt es von der ÖH die ‚Sozialbroschüre‘ hier:

oeh.ac.at/produkt/sozialbroschuere/

Informationen zu speziellen Regelungen für Menschen mit Behinderung haben wir im Kapitel 3 zusammengefasst.

1.1.3. REFERAT FÜR BARRIEREFREIHEIT

Im Referat für Barrierefreiheit sind Ansprechpersonen wenn es Schwierigkeiten im Studium aufgrund einer Behinderung, deiner mentalen Gesundheit oder einer (chronischen) Krankheit gibt. Nicht jede Universität hat ein Referat für Barrierefreiheit, wenn es an deiner Hochschule keines gibt, übernimmt normalerweise das Sozialreferat die Aufgaben.

1. Studium mit Behinderung

Eine Liste aller Referate für Barrierefreiheit sowie aller Behindertenbeauftragten wurde vom Verein Uniability zusammengestellt und findet sich hier:

uniability.org/standorte/

Zusätzlich gibt es noch das Referat für Barrierefreiheit der Bundes-ÖH (uns):

oeh.ac.at/referate/referat-fuer-barrierefreiheit/

1.1.4. PSYCHOLOGISCHE STUDIERENDENBERATUNG

Die Psychologische Studierendenberatung hilft bei Wahl und Beginn des Studiums, unterstützt bei der Persönlichkeitsentfaltung und berät bei studienbezogenen und persönlichen Problemen. Von der Psychologischen Studierendenberatung wird Psychotherapie überwiegend in zeitlich begrenzter und auf ein Problem fokussierter Form angeboten. Alle Informationen dazu sind auf der Homepage zu finden:

studierendenberatung.at

Es gibt folgende Standorte:

Wien
1080 Wien
Lederergasse 35/4
Tel. 01/402 30 91
psychologische.studentenberatung
@univie.ac.at

Graz
8020 Graz
Dreihackengasse 1
Tel. 0316/814748
psych.ber@uni-graz.at

Linz
4040 Linz
Altenbergerstraße 69
Hochschulfondsgebäude
Tel. 0732/2468-7930
psychol.studber@jku.at

Salzburg
5020 Salzburg
Mirabellplatz 9/1
Tel. 0662/8044-6500
psb.sbg@sbg.ac.at

Innsbruck
6020 Innsbruck
Schöpfstraße 3
Tel. 0512/507 39601
psycholog-studentenberatung
@uibk.ac.at

Klagenfurt
9020 Klagenfurt
Universitätsstraße 66
Tel. 0463/23 4 82
psycholog.studierendenberatung
@aau.at

1.1.5. ÖH-HELPLINE

Die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) bietet in Zusammenarbeit mit dem Verein für Psychotherapie das Projekt „ÖH-Helpline“ an. Um die Hemmschwelle Hilfe zu suchen zu verkleinern, möchten wir Studierenden den Zugang zu anonymer Beratung erleichtern.

Nummer: +43 / 1 / 585 33 33

Beratungszeiten Montag bis Freitag (außer an Feiertage) 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1.1.6. BEHINDERTENBEAUFTRAGTE

Die der Behindertenbeauftragte der Hochschule ist speziell für die Anliegen von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen zuständig. Hier findest du eine Beratungsmöglichkeit und Hilfestellung in allen Fragen rund um dein Studium, angefangen bei der Organisation, über abweichende Prüfungsmethoden sowie Hilfsmittelbeschaffung. Diese Anlaufstelle kannst du aber auch für andere Problemstellungen nutzen.

Leider haben nicht alle Hochschulen eine_n Behindertenbeauftragte_n, auch gibt es aufgrund unterschiedlicher Rechtslagen und Selbstrechtsfähigkeiten der Hochschulen keine einheitlichen Aufgabenbereiche für die Anlaufstellen. Für den Fall, dass es an deiner Hochschule keine behinderungsspezifische Anlaufstelle gibt, kannst du dich immer an deine lokale ÖH oder die ÖH Bundesvertretung wenden.

Hier findest du Ansprechpersonen an deiner Hochschule, sowie eine Liste der jeweiligen Behindertenbeauftragten und der ÖH-Ansprechpersonen: uniability.org/standorte/

1.1.5. BEHINDERTENANWALTSCHAFT

Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Diskriminierungsverbotes des Behinderteneinstellungsgesetzes Diskriminierung erfahren. Der_die Behindertenanwält_in ist selbstständig und an keine Weisungen gebunden.

Der_die Bundesbehindertenanwält_in bietet in allen Bundesländern Sprechstunden an. Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern eine eigene Landesbehindertenanwält_innen

Eine Übersicht der entsprechenden Stellen findet sich hier:

oeh.at/behindertenanwaltschaft

oeh

HELP LINE

Telefonische Terminvereinbarung
für persönliche, kostenlose,
psychosoziale Beratung
und leistbare Psychotherapie

Mo - Fr
9 - 18 Uhr
01/5853 333

oeh.ac.at/helpline

oder online:



1.2. Spezifische Regelungen für Menschen mit Behinderung

1.2.1. PRÜFUNGEN – ALTERNATIVE PRÜFUNGMETHODEN

Wenn es dir aufgrund deiner Behinderung oder chronischen Krankheit nicht möglich ist, eine Prüfung in vorgeschriebener Art zu absolvieren, hast du das Recht die Prüfung in einer alternativen an dich angepassten Methode abzulegen (ausgenommen Privatuniversitäten und ITU).

Zu beachten ist dabei bloß, dass der Inhalt und die grundlegenden Anforderungen der Lehrveranstaltung gewahrt bleiben. Letzter Punkt lässt viel Interpretationsspielraum offen – in der Praxis umfasst der alternative Prüfungsmodus etwa eine verlängerte Prüfungsdauer, eine mündliche Prüfung statt einer schriftlichen (oder eine schriftliche statt einer mündlichen) oder die Verfassung einer Ersatzarbeit.

Da die konkrete Prüfungsmethode den Lehrenden/Prüfer_innen obliegt sollte somit der erste Weg zu den jeweiligen Unterrichtenden (Professor_in, Lektor_in) führen. Falls dir das unangenehm ist, oder die Lehrenden nicht zu einem Gespräch bereit sind, wende dich an deine Studierendenvertretung (Jahrgangsvertretung, StV, Fachschaft, ÖH), und/oder die Behindertenbeauftragten deiner Hochschule.

Eine Liste der Ansprechpersonen dafür gibt es hier: uniability.org/standorte/

Die gesetzliche Grundlage zu diesem Kapitel findest du unter:

- § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 (Universität)
- § 13 Abs 2 FHG (Fachhochschule)
- § 63 Abs 1 Z 11 HG 2005 (Pädagogische Hochschule)

1.2.2. ZULASSUNG UND AUFNAHMEVERFAHREN

Auch bei dem Aufnahmeverfahren zu einem Universitätsstudium hast du ein Recht darauf, chancengleich geprüft zu werden. Es gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie bei den alternativen Prüfungsmethoden, zusätzlich ist ein Nachweis erforderlich, dass die Aufnahmeprüfung im ursprünglich geplanten Format für dich nicht möglich ist (z.B. Nachweis der Behinderung).

Gib dies am besten gleich bei der Studienanmeldung bekannt!

Unterstützung dazu findest du direkt bei der Studierendenvertretung (StV, Fachschaft, ÖH) deines Studienganges oder hier:

studienplattform.at/studierende-die-behindert-werden

1. Studium mit Behinderung

Die gesetzliche Grundlage zu diesem Kapitel findest du unter:

- § 71b Abs 7 Z 5 UG 2002 (Universität)

1.2.3. MINDESTSTUDIENLEISTUNG

Die (für universitäre Bachelor- und Diplomstudiengänge) eingeführte Mindeststudienleistung im Umfang von 16 ECTS-Punkten gilt für Studierende mit Behinderung nicht.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findest du unter:

- § 59a Abs 1 Z 5 UG 2002 (Universität)

1.2.4. BEURLAUBUNG

Eine Beurlaubung von einem Studium kann aus vielen Gründen sinnvoll oder notwendig sein. Jede Hochschule hat ihre eigenen Bestimmungen, zumindest für Universitäten ist diese gesetzlich geregelt. Demnach werden unter anderem folgende Gründe für eine Beurlaubung genannt:

- › Krankheiten, Verletzungen, Behinderungen, die das Studium mindestens vier Wochen erheblich beeinträchtigen
 - › Nachweis: Fachärztliche Bestätigung über mindestens vierwöchige Verhinderung von der Ausübung des Studiums infolge einer Erkrankung (Diagnose nicht erforderlich!)

oder auch:

- › Schwangerschaft
 - › Pflege bzw. Betreuungspflichten gegenüber Angehörigen
- Studierende, die beurlaubt sind, müssen keinen Studienbeitrag entrichten. Die ÖH-Gebühr muss bezahlt werden! Die Anträge dafür werden normalerweise in der Studienabteilung/ Studien- und Prüfungsabteilung gestellt.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findest du unter:

- § 59a Abs 1 Z 2, 4, 5 UG 2002 (Universität)

1.3. Positivbeispiele

In diesem Kapitel haben wir einige unterschiedliche Konzepte und Positivbeispiele gesammelt, die die Barrierefreiheit der Österreichischen Hochschulen verbessern.

Diese gehören natürlich noch sowohl an Standorten als auch an Möglichkeiten erweitert.

1.3.1. TUTOR_INNEN UND PERSÖNLICHE BEGLEITUNG

Einige Universitäten bieten für Studierende mit Behinderung persönliche Unterstützung in Form von Tutor_innen, Peer-beratung oder einem Buddy-Programm an.

zB Uni Wien:

oeh.at/univie_isu oder Uni Innsbruck: oeh.at/ubik_tutorinnen_beh

1.3.2. REGENERATIONSRÄUME

Diese Räume stehen Personen zur Verfügung, die besonderen Erholungsbedarf haben (Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, aber auch stillende oder schwangere Personen).

Vorreiterin ist die Universität Innsbruck, die solche Räume an unterschiedlichen Standorten anbietet.

oeh.at/ubik_regenerationsraume

1.3.3. BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENLESEPLATZ

An einigen Hochschulen gibt es speziell für blinde oder sehbeeinträchtigte Personen Leseplätze. Die Plätze können entweder von diesen Personen genutzt werden oder zuständige Personen werden beauftragt, Lernmaterial barrierefrei aufzuarbeiten.

Hier wird in folgenden Bereichen unterstützt:

- Einschulung in die selbstständige Benutzung des Arbeitsplatzes
- Suche nach Literatur
- Umsetzung vorhandener Literatur in eine für blinde oder sehbeeinträchtigte Personen lesbare Form

Z.B auf der TU Wien: oeh.at/tu_vip

oder auf der Uni Innsbruck: oeh.at/ubik_unterstuetzung

1.3.4. COMPUTERARBEITSPLATZ

Auf der TU Wien gibt es auch einen speziell auf Menschen mit Behinderungen zugeschnittenen Computerarbeitsplatz.

Die Uni Innsbruck bietet auch einen Computerarbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte an.

1. Studium mit Behinderung

Die übliche Ausstattung eines solchen Arbeitsplatzes umfasst neben der standardmäßigen Hard- und Software:

- › Großbildschirm mit Schwenkarm
- › Vergrößerungsprogramm
- › Kameralesesystem
- › Braillezeile und -drucker
- › Sprachaus- und -eingabe
- › Sprachaufzeichnung
- › Scanner und Texterkennung
- › ergonomisch verstellbarer Tisch

Mehr Informationen dazu findest du hier:

oeh.at/157 und hier: oeh.at/tubib_barrierefrei

1.3.5. INDUKTIVE HÖRANLAGEN

Eine induktive Höranlage (auch Induktionsschleife oder -anlage genannt) ist eine technische Einrichtung, die Audiosignale für Hörgeräte-Träger_innen zugänglich macht.

Alle Informationen dazu gibt es hier: oeh.at/oesb_hoeranlagen

Welche Räumlichkeiten Hörgeräte unterstützen, findest du am besten über die Behindertenbeauftragten oder über dein lokales Referat für Barrierefreiheit bzw. Sozialpolitik heraus.

Vorreiter sind hierbei die Uni Wien: oeh.at/univie_hoeranlagen
und die WU: oeh.at/wu_hoeranlagen

Hier gibt es ein (zugegeben etwas unübersichtliches) Register aller Höranlagen Österreichs: oeh.at/oesb_hoeranlagenregister

OH

Österreichische Hochschüler_innenschaft



**MEHR FÜR
DICH!**

Jetzt Studienbeihilfe beantragen.

Alle Infos und Unterstützung zur Antragsstellung:

www.oeh.ac.at/studienbeihilfe

2. Anlaufstellen

2.1. Allgemeines

Uniability

Uniability ist ein Zusammenschluss von Behindertenbeauftragten, Betroffenen und anderen, die sich zum Ziel gesetzt haben, Studien- und Arbeitsbedingungen an allen österreichischen Hochschulen zu verbessern. Sie informieren, beraten, begleiten durch das Studium und forschen zur Situation behinderter und chronisch kranker Menschen.

uniability.org

BIZEPS

BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben ist eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Hier wird politische Arbeit geleistet und Information auf niederschwellige Weise vermittelt.

bizeps.or.at

behinderung inklusion dokumentation

bidok ist ein Projekt des Instituts für Erziehungswissenschaft der Uni Innsbruck. Hier werden fachspezifische Artikel aus dem Bereich integrative/inklusive Pädagogik und Disability Studies ausgearbeitet und in eine virtuelle Bibliothek eingegliedert. Leider musste das Projekt eingestellt werden und ist nur mehr als Archiv online verfügbar.

bidok.uibk.ac.at

Ninlil Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung

Ninlil hat zwei Arbeitsbereiche: Kraftwerk und Zeitlupe. Kraftwerk bietet Beratung und Vernetzung gegen sexualisierte Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten. Zeitlupe organisiert Beratung für Frauen mit Behinderungen.

ninlil.at

BALANCE - Leben ohne Barrieren

BALANCE bietet unterstütztes Wohnen, Tagesstruktur- Plätze und Unterstützung bei der Mobilität an.

balance.at

Österreichischer Behindertenrat

Der Österreichische Behindertenrat ist eine Dachorganisation von über 80 Mitgliedsorganisationen. Als Interessensvertretung setzt er sich für umfassende Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.

behindertenrat.at

Partnerhunde

Der Verein Partnerhunde stellt Menschen mit verschiedensten Beeinträchtigungen speziell ausgebildete Hunde zur Verfügung. Partner-Hunde bildet folgende Assistenzhunde aus: Servicehunde bei körperlichen Einschränkungen; Signalthunde für Gehörlose, Menschen mit Diabetes oder Epilepsie; Therapie-Assistenzhunde für Personen mit Autismus und Entwicklungsverzögerungen.

partner-hunde.org

2.2. Gehörlosigkeit

Beratungszentrum VOX-Technische Assistenz Wien

Hier findet man Hilfeleistungen, Beratung und Unterstützung bezüglich Schwerhörigkeit und technischer Hilfsmittel.

schwerhoerigen-service.at

VÖGS - Verein österreichischer gehörloser Studierender

Der VÖGS ist ein Zusammenschluss und eine Interessensvertretung von hörbeeinträchtigten Studierenden.

voegs.at

GESTU - Gehörlos und schwerhörig erfolgreich studieren

GESTU ist eine Kompetenz- und Servicestelle, die gehörlose und schwerhörige Studierende im Studium mit den unterschiedlichsten Services unterstützt, um ihnen einen gleichberechtigten Studienzugang zu ermöglichen.

gestu@tuwien.ac.at gestu@tugraz.at

2.3. Blindheit

Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs

Die Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreich ist eine Selbsthilfeorganisation und Informationsplattform für neue Technologien und Hilfsmittel.

hilfsgemeinschaft.at

2.4. Psychische Erkrankungen

ÖH-Helpline

Um die Hemmschwelle zu verkleinern, Hilfe zu suchen und Probleme anzuprechen, möchten wir Studierenden auch die Möglichkeit einer telefonischen und anonymen Beratung bieten.

Du kannst während der Beratungszeiten diese Nummer anrufen: +43/1/585 33 33
Beratungszeiten Montag bis Freitag (außer an Feiertage) 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

oeh.ac.at/helpline

Psychologische Studierendenberatung

Die Psychologische Studierendenberatung bietet Orientierungs- und Entscheidungshilfe und sie hilft bei der Bewältigung des Studienalltags.

studierendenberatung.at

pro mente austria

pro mente Austria ist der Dachverband von 24 gemeinnützigen Organisationen, die sich in Österreich um die Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen kümmern.

promenteaustria.at

2.5. Chronische Erkrankungen

Österreichische Gesellschaft für ME/CFS

Die ÖG für ME/CFS wurde 2017 von Betroffenen für Betroffene gegründet und setzt sich für ME/CFS-Erkrankte und ihre Rechte in Österreich ein.

contact@mecfs.at



WIR KÄMPFEN FÜR DEINE
RECHTE UND SETZEN UNS
FÜR DEINE ANLIEGEN EIN.

The page features several overlapping circles in shades of gray and black. A prominent light gray circle in the middle-right contains a black stamp with the word 'Geschafft!' in a bold, sans-serif font, tilted slightly upwards to the right. The stamp has a distressed, ink-like texture.

Geschafft!

ERFOLGE AUS DER BERATUNG:

www.oeh.ac.at/geschafft

BERATUNG DER ÖH-BUNDESVERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/beratung)

BERATUNG DEINER LOKALEN VERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/studikompass)

3. Finanzielles – direkter Bezug zum Studium

Umfangreiche Informationen zu Studienbeihilfe und Finanzieller Unterstützung während dem Studium findest du in unserer aktuellen Sozialbroschüre.

oeh.ac.at/produkt/sozialbroschuere/

Im Folgenden haben wir spezielle Regelungen für Menschen mit Behinderung zusammengefasst:

3.1. Familienbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich eine erhöhte Familienbeihilfe zu beziehen. Die erhöhte Familienbeihilfe wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Voraussetzungen ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 %. Außerdem kann bei einer Behinderung von mindestens 50 % die Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag bezogen werden. Die zuständige Stelle hierfür ist das Finanzamt Österreich. Weitere Informationen findest du in unserer Sozialberatung oder beim Sozialministeriumservice: sozialministeriumservice.at

In manchen Fällen kann die (erhöhte) Familienbeihilfe auch über den 25. Geburtstag hinaus bezogen werden. Das ist dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass ein Mensch mit Behinderung voraussichtlich auch längerfristig nicht in der Lage ist, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

3.2. Studienbeihilfe

Wie bei der Familienbeihilfe gibt es für Studierende mit Behinderung auch bei der Studienbeihilfe die Möglichkeit zur Verlängerung der Anspruchsdauer, sowie der Erhöhung des Zuschlages. Die Bedingungen hierfür unterscheiden sich jedoch substantiell und sind mit 1. März 2025 wie folgt definiert:

Verlängerung der Anspruchsdauer nach Grad der Behinderung (auf max. die doppelte Studiendauer):

- 50–59 %: + 2 Semester
- 60–69 %: + 3 Semester
- ≥ 70 % (od. *): + 2 Sem. UND 1/2 Studiendauer

Erhöhung der Studienbeihilfe nach Grad (und Art) der Behinderung:

- 50–69 % UND *: + EUR 240,00
- ≥ 70 %: + EUR 630,00

* Eintragung im Behindertenpass nach § 1 Abs. 2 Z 1 lit. a bis d, f und l, Z 2 oder Z 3 BGBl. II Nr. 495/2013

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür findest du unter:

- § 19 Abs. 3 Z 3 StudFG
- §§ 1 und 2 BGBl. II Nr. 308/2024

3.3. Studiengebühren

Für Studierende an Universitäten mit Grad der Behinderung über 50 % wird der Studienbeitrag erlassen. Dafür muss ein Antrag an das Rektorat der Hochschule eingehen. Erforderliche Nachweise müssen hier beigebracht werden (ärztliche Bestätigung bzw. Bescheinigung der erhöhten Familienbeihilfe).

Bei chronischen Erkrankungen oder Verletzungen aufgrund derer eine Beurlaubung vom Studium beantragt wird, müssen natürlich auch keine Studiengebühren bezahlt werden (siehe Kapitel 1.2.3).

WICHTIG: Die ÖH-Gebühr muss trotzdem bezahlt werden.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findest du unter:

- › § 92 Abs 1 Z 6 UG 2002 (Universität)

3.4. Mobilitätsförderungen – Erasmus + Sonderzuschuss

Zur Kompensation von zusätzlichen Ausgaben während eines Auslandsaufenthalts kann man die sogenannte "Unterstützung bei besonderem Bedarf" anfordern. So kann die Erasmus+ Finanzhilfe höher ausfallen. Diese Finanzhilfe steht allen Studierenden, Praktikant_innen und Mitarbeiter_innen zu. Wichtig ist zu beachten, dass hier tatsächliche Kosten teil-kompensiert werden sollen. Also müssen häufig amtsärztliche Bestätigungen, Kostenvoranschläge und sonstige Dokumente mit eingebracht werden. Der Antrag zur Unterstützung bei besonderem Bedarf wird mit dem regulären Erasmus+ Antrag gestellt. Hierbei müssen alle wesentlichen Dokumente beiliegen (speziell wichtig sind hier Kostenvoranschläge, diese werden bei der Höhe der Förderung herangezogen). Die Hochschule und der OeAD (Österreichischer Austauschdienst, Nationalagentur Erasmus+ Bildung) entscheiden nach Prüfen der Unterlagen über die Höhe der zusätzlichen Förderungen.

Erkundige dich bei der Erasmus + Koordinationsstelle deiner Hochschuleinrichtung nach dem Antragsverfahren (Antragsfrist, Quelle und Adressat_in des Antragsformulars usw.). Außerdem muss beachtet werden, dass es sich nicht um ein Vollstipendium handelt, diese Förderung stellt einen Zuschuss für erhöhte Mobilitätskosten dar.

Weiterführende Links: ExchangeAbility von ESN (Erasmus Student Network):
exchangeability.eu

3.5. Fonds der Österreichischen Hochschüler_innenschaft

Der Sozialfonds der ÖH bietet für alle Studierenden, die Mitglied der ÖH sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, die Möglichkeit alle 12 Monate eine einmalige Unterstützung zu erhalten.

Mehr dafür erfährst du auf dieser Seite: oeh.ac.at/sozialfonds

Für Fragen kannst du dich jederzeit an das Referat für Barrierefreiheit barrierefrei@oeh.ac.at oder an das Sozialreferat sozial@oeh.ac.at wenden.

Die Bearbeitung kann bis zu drei Monate dauern und das Antragsformular Fonds für Menschen mit Behinderungen sollte postalisch an das Sozialreferat der ÖH Bundesvertretung eingehen oder persönlich übermittelt werden.

Kontakt Sozialfonds:

Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung Taubstummengasse 7-9/4. Stock
1040 Wien

E-Mail: sozialfonds@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 -44 oder -45

3.6. Ausbildungsbeihilfe

Um einen behinderungsbedingten Mehraufwand zu kompensieren, kann nach Abschluss der Schulpflicht für weitere Ausbildungen eine Ausbildungsbeihilfe angefordert werden. Die Beihilfe kann so lange bezogen werden, bis die Ausbildung abgeschlossen ist. Die Förderung richtet sich wieder nach dem Mehraufwand und weitere Beihilfen werden hiervon abgezogen.

Der Antrag kann jederzeit eingebracht werden und muss jedes Jahr erneuert werden. Dem Antrag sind unbedingt ärztliche Gutachten, Inskriptionsbestätigung, Bestätigung des Studienerfolgs bzw. des schulischen Erfolgs (Zeugnisse) und ein Nachweis über weitere bezogene Beihilfen und Zuschüsse beizulegen.

Zuständig dafür ist die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice.

[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

4. Finanzielles – nach dem Studium

4.1. Promotion ohne Limit (PROMOLI)

Das Projekt "Promotion ohne Limit" (PromoLi) ist eine Initiative der uniko (österreichische Universitätenkonferenz) und soll dazu beitragen, die Zahl der Promotionsstellen für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung an den österreichischen Universitäten auszubauen. Diese Stellen beinhalten befristete Arbeitsverhältnisse von bis zu vier Jahren im Ausmaß von 20 bis 30 Wochenstunden. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz fördert insgesamt sieben Stellen.

Neun öffentliche Universitäten haben sich dazu bekannt, selbstständig Promotionsstellen für begünstigte Behinderte einzurichten: Uni Linz, Uni Wien, Uni Graz, Uni Innsbruck, Uni Salzburg, Uni Klagenfurt, MedUni Wien, BOKU, WU Wien.

oeh.at/159

4.2. Ausgleichstaxfonds

Arbeitgeber_innen müssen ab 25 Beschäftigten laut Behinderteneinstellungsgesetz eine begünstigte behinderte Person einstellen (Behinderungsgrad über 50%). Falls nicht, müssen diese Unternehmen eine Ausgleichstaxe zahlen, die wiederum in den Ausgleichstaxfonds fließt. Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht wird jährlich nachträglich vom Sozialministerium überprüft.

Aus diesem Fonds werden Förderungen für Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber_innen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integration ausgeschüttet. Mehr Informationen findest du bei deiner Sozialministeriumsservicestelle: sozialministeriumservice.at

4.3. Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)

Die zentrale Aufgabe des BBRZ ist es, Menschen mit Behinderung den Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen bzw. zu erleichtern und sie für den Erfolg im Beruf zu befähigen. Das BBRZ bietet ganzheitliche Betreuung von lösungsorientierter Beratung zu Training der Fähigkeiten der Teilnehmer_innen. Den Teilnehmer_innen stehen alle Bereiche der Wirtschaft auf verschiedenen Niveaus zur Verfügung.

Bei Interesse kann die regionale Geschäftsstelle des AMS, die Pensionsversicherungsanstalt oder die AUVA kontaktiert werden.

Mehr findest du auf der Homepage: bbrz.at

4.4. Netzwerk berufliche Assistenz

Das 'NEBA' = Netzwerk berufliche Assistenz bietet Arbeitsassistenz für Menschen ab einem Behindertengrad von 30 % oder für chronisch kranke Menschen, wenn diese ohne Unterstützung einen Arbeitsplatz nicht bekommen oder nicht halten können. Alle Informationen dazu gibt es hier: neba.at/arbeitsassistenz/

4.5. Leonardo da Vinci Praktikumsstipendium

Direkt im Anschluss an dein Studium kannst du über das geförderte Leonardo da Vinci Programm ein Praktikum ablegen. In diesem Programm sind mindestens zwei Plätze ausdrücklich für Personen mit körperlicher Behinderung reserviert. Manchmal kann sogar eine Begleitperson gefördert werden.

Wenn du dich für dieses Praktikum beworben hast, kannst du dich leider nicht mehr für ERASMUS+ bewerben.

Im Gegensatz zum ERASMUS+-Programm umfasst die Förderung beim Programm Leonardo da Vinci 3 bis maximal 6 Monate für ein Auslandspraktikum.

Dein Praktikum kannst du in einem Unternehmen im EU-/EWR-Raum oder den assoziierten Staaten absolvieren. Privatpersonen können keine Anträge stellen, dies muss über den Sammelantrag einer anderen Organisation geschehen, die zugleich die Vorbereitung des Praktikums übernimmt. Am besten wendet man sich also an die jeweilige Universität

Einen Überblick an Infos gibt es hier: ef.at/erasmus/programm/auslandspraktikum/



행운

Studierenden Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du, im Rahmen
deines Studiums, bei der Generali
Versicherungs AG eine umfassende
Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Mehr Infos unter:

oeh.ac.at/service/oeh-versicherung/

Du hast noch Fragen?

Schreib eine E-Mail an: wiref@oeh.ac.at



GENERALI

5. Finanzielles – Allgemeine Unterstützungsangebote

5.1. Zuschuss für die Anschaffung von Assistenzhunden

Assistenzhunde sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde (gem. § 39a Bundesbehindertengesetz). Leider gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes.

Das Hundetraining gilt als freies Gewerbe. Hier gibt es also viele unterschiedliche Anbieter_innen. Das Gesundheitsministerium stellt allerdings das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte_r Hundetrainer_in“ zur Verfügung, auf das geachtet werden kann. Der Antrag ist einzubringen an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice: sozialministeriumservice.at

Für die Förderung der Anschaffung des ersten Blindenführhundes ist eine Mobilitätsabklärung vonnöten. Dafür kann man sich einerseits an den Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, andererseits an die Ausbildungsstelle der Assistenzhunde wenden.

Die Veterinärmedizinische Universität Wien beurteilt Assistenzhunde, listet Ausbildungsstätten auf und bietet weitere Informationen und Fortbildungsangebote an: oeh.at/153

HINWEIS:

IST MEIN ASSISTENZHUND HIER ERLAUBT?

Als Assistenzhunde gelten gem. § 39a Bundesbehindertengesetz Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde.

Im Bundesbehindertengesetz (§39a, Abs. 2) ist festgeschrieben, dass Assistenzhunde "zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe [...] in allen Lebensbereichen eingesetzt werden [...]. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren."

Damit hast du eine rechtliche Grundlage, deinen Assistenzhund überall hin mitzunehmen. Häufig ist das Mitbringen von Hunden auf Hochschulen nicht erlaubt. Assistenzhunde sind davon allerdings ausgenommen, weil sie freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen haben. Außerdem sind Assistenzhunde von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen. Zur Ausweisung wird dazu der Assistenzhund im Behindertenpass eingetragen. Außerdem ist eine auffällige Kennzeichnung des Hundes als Assistenzhund zu empfehlen.

5.2. Mobilitätsförderungen

ÖBB-ERMÄSSIGUNG

Befindet sich der österreichische Behindertenpass in deinem Besitz und ist ein Behinderungsgrad über 70 % angegeben, erhältst du eine 50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets. Mit einem entsprechenden Vermerk im Behindertenpass können auch eine Begleitperson oder ein Assistenzhund gratis mitgenommen werden. oeh.at/oebb

MOBILITÄTSZUSCHUSS DES BUNDES

Begünstigte Behinderte, die keine öffentliche Verkehrsmittel nutzen können und erwerbstätig sind, können beim Bund einen einmaligen jährlichen Zuschuss bekommen. Dafür kann ein Antrag beim Sozialministerium eingebracht werden.

sozialministeriumservice.at/

5.3. Zuschuss für behindertengerechte Wohnungsbauten

Um die Wohnung so zu gestalten bzw. einzurichten, wie eben notwendig, gibt es einige Formen von Unterstützungen. Aufgrund des föderalen Bausystems in Österreich

gibt es unterschiedliche Fördermaßnahmen, je nachdem in welchem Bundesland man baut/wohnt. Wichtig ist, dass erst mit dem Bauen bzw. dem Bezug begonnen wird, wenn der Antrag als angenommen gilt. Rückwirkend Förderungen zu bekommen ist sehr schwierig.

Fördermöglichkeiten:

- › Wohnbauförderungen bei Neuerrichtung
- › Sanierung bei Adaptierung und Wiederherstellung
- › Unterstützung bei Mietzahlungen
- › geförderte Darlehen

Der Antrag wird beim jeweiligen Amt der Landesregierung und bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingebracht. Die geltenden Fristen müssen eingehalten werden, Auskunft geben die Beratungsstellen, die im Kapitel „Persönliche Assistenz“ angeführt werden. Auch die notwendigen Formulare werden von der zuständigen Landesstelle zur Verfügung gestellt. [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

5.4. Zuschuss zu technischen Hilfsmitteln (Prothese, Rollstuhl etc.)

HINWEIS:

ROLLSTUHLPLÄTZE

Hörsäle müssen grundsätzlich barrierefrei ausgelegt werden (gesetzliche Grundlage: BGStG). Das schließt natürlich auch genügend Platz für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ein.

Leider gibt es oft nur ein oder zwei Plätze, die extra für Rollstuhlfahrer_innen ausgelegt sind. Fällt dir der Bedarf nach mehr Plätze oder das Fehlen eines solchen Platzes auf, wende dich bitte an deine lokale ÖH. Es ist dein Recht, Platz im Hörsaal zu haben.

- › Blinde Personen können Zuschüsse für z.B. Lesegeräte, blindenspezifische Computer- Hard- und Software, Farberkennungsgeräte erhalten.
- › Gehörlose Personen können Zuschüsse für z.B. Schreibtelefone, Licht- und Rüttelwecker erhalten.

- › Rollstuhlfahrer_innen und schwerst gehbehinderte Personen können Zuschüsse für z.B. Treppenlifte, Badewannenlifte erhalten.

Der Antrag auf diese Art von Zuschüssen muss an die zuständige Pensionsversicherung und die jeweilige Landesregierung eingebracht werden.

5.5. Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Zielgruppe hierfür sind Menschen mit Behinderungen (Grad der Behinderung mind. 50 %), die in eine soziale Notlage geraten sind. Voraussetzung ist, dass behinderungsbedingt notwendige Ausgaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person (oder der Unterhaltsverpflichteten) übersteigt. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der Notlage und kann unterschiedlich hoch ausfallen. Hierfür wird eine Einkommensprüfung durchgeführt. Beihilfen werden nicht mit eingerechnet, aber die Einkommen des Antragstellers, aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen und des_der Lebensgefährte_in.

Das Antragsformular „Ansuchen um Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes)“ muss schriftlich an der zugehörige Landesstelle des Sozialministeriumservice eingebracht werden. [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

5.6. Steuervergünstigung

Eine Person, die von chronischer Krankheit und/oder einer Behinderung (> 25 %) betroffen ist, hat die Möglichkeit, ihr steuerpflichtiges Einkommen einmal pro Jahr im Zuge einer (manuellen) Arbeitnehmer_innenveranlagung (bzw. Einkommenssteuererklärung) um einen je nach Erkrankung oder Grad der Behinderung festgesetzten Betrag von der Steuerpflicht befreien zu lassen, sofern man im betroffenen Jahr kein Pflegegeld bezogen hat.

Die gesetzliche Grundlage hierfür findest du unter:

- › §§ 34 und 35 EStG

Zusätzlich gibt es für körperbehinderte Personen, die öffentliche Verkehrsmittel aufgrund der Behinderung nicht benutzen können einen pauschalen, bzw. maximalen monatlichen Steuerfreibetrag, je nach Art des alternativ genutzten Verkehrsmittels:

- › eigenes KFZ: EUR 190,00 (pauschal)
- › Taxifahrten: EUR 153,00 (maximal)

Nähere Infos hierzu findest du unter: [oeh.at/steuern_behinderung](https://www.oeh.at/steuern_behinderung)

5.7. Gebührenbefreiung und Vergünstigungen

Bei geringem Einkommen kann bei der zuständigen Krankenkasse um Befreiung von der Rezeptgebühr und dem Service-Entgelt für die e-card angesucht werden. gesundheitskasse.at/cdscontent/

Ebenso ist die Befreiung vom ORF-Beitrag möglich, die dort direkt angefordert werden kann. behindertenrat.at/2023/12/der-neue-orf-beitrag/

5.8. Persönliche Assistenz (PA)

Für Persönliche Assistenz konkret am Arbeitsplatz gibt es folgende Ansprechstellen: Netzwerk berufliche Assistenz: neba.at/arbeitsassistenz/

Dachverband berufliche Integration: dabei-austria.at/

Wirtschaftskammer

wko.at/arbeitsrecht/unternehmer-mit-behinderung-persoenliche-assistenz

Die Unterstützung und Förderung von persönlicher Assistenz im privaten ist österreichweit unterschiedlich geregelt.

Je nach Hauptwohnsitz muss der Antrag zur finanziellen Unterstützung an einer anderen Stelle eingebracht werden.

Informationen dazu gibt es bundeslandspezifisch hier:

WAG Assistenzgenossenschaft (Sitz in Wien, Niederösterreich und Burgenland)
wag.or.at

Wien

Fonds Soziales Wien
oeh.at/143

Oberösterreich

Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit
oeh.at/145

Persönliche Assistenz GmbH

oeh.at/146

Kärnten

oeh.at/148

Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum

bmz.org

Steiermark

zuständige Bezirksbehörde

oeh.at/149

Verein Selbstbestimmt Leben Steiermark

sl-stmk.at

Tirol

zuständige Bezirksbehörde

oeh.at/151

Selbstbestimmt Leben Innsbruck/Schwaz

selbstbestimmt-leben.at

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

oeh.at/152

knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg

knackpunkt-salzburg.at

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung:

behinderung-vorarlberg.at/

Reiz – Selbstbestimmt Leben

reiz.at

HINWEIS:

Pflegegeld

Den Anspruch auf Pflegegeld haben Personen, die einen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat nachweisen können. Die Beihilfe kann je nach Pflegebedarf pro Monat unterschiedlich groß ausfallen. Ab dem Erreichen des 15. Lebensjahres gibt es einen sogenannten Erschwerniszuschlag.

Zuständig ist die Pensionsversicherungsanstalt. Der Antrag kann formlos eingebracht werden, ärztliche Befunde müssen angehängt werden.

5.9. Weitere Informationen

Weitere Informationen über Unterstützungen für Menschen mit Behinderung sind hier zu finden: oeh.at/sozialministerium_broschuere



**WUNSCH-
STUDIUM
GESUCHT?**

studienplattform.at

finde dein Studium!

Die Suchmaschine für alle
Studiengänge in Österreich.

6. Behindertenrechte

Zur Regelung der gleichberechtigten Teilhabe an und Gleichstellung innerhalb unserer Gesellschaft gibt es eine ganze Reihe an Konventionen, Regelungen und Normen, die teils in eigenständigen Gesetzen und viel öfter noch als Teil anderer Gesetzestexte implementiert Gültigkeit haben und stellt damit eine klassische Querschnittmaterie dar. Das vorliegende Kapitel befasst sich daher primär mit den wichtigsten Gesetzeswerke, die explizit dem Bereich Behindertenrecht oder der Barrierefreiheit zuzuordnen sind.

Um deine Rechte auch belegen zu können, stellen wir dir hier unterschiedliche Gesetze kurz vor. Diese Gesetze sollen dir helfen, deine Rechte einzufordern und geben dir auch einen Überblick über die Grundlage derselben.

Die gesamten Gesetzestexte können online im Rechtsinformationssystem (RIS) unter ris.bka.gv.at eingesehen werden.

Suchmaske: ris.bka.gv.at/Bundesrecht

6.1. UN-Behindertenrecht

Die Regelungen des UN-Behindertenrechts fußen auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die unter Artikel 26 jedem Menschen das unveräußerliche Recht auf gleichberechtigten Zugang zum Bildungswesen zugesteht und dies von staatlicher Seite insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen entsprechend unter Bezugnahme auf deren spezifische Bedürfnisse zu garantieren ist.

Siehe hierzu: oeh.at/menschenrechte

6.1.1. UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden in der UN-Behindertenrechtskonvention konkrete Schritte zur Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung verfasst zu der sich sowohl Österreich als auch die EU unabhängig voneinander vertraglich verpflichtet haben.

Unterhalb findet sich ein Auszug aus der letztgültigen deutschen Übersetzung für Österreich aus dem Jahre 2016:

Artikel 24 – Bildung

- › Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - › die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - › Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - › Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- › Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - › Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - › Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - › angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - › Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - › in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- › Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
 - › erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - › erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - › stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

> Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

> Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit nicht-behinderten Menschen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

6.2. Nationaler Aktionsplan Behinderung

Die nationale Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt in Österreich im Rahmen des jeweils aktuellen Aktionsplans Behinderung, aktuell NAP 2022–2030, welcher sich auf der Seite des Sozialministeriums nachlesen bzw. herunterladen lässt. Siehe dazu: oeh.at/NAP_behinderung

6.3. Bundesbehindertengesetz (BBG)

Dieses Gesetz zielt darauf ab, Personen mit Behinderungen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Hier wird Rehabilitation als Recht eingeführt und Abläufe sowie Zuständigkeiten werden geklärt (Abschnitt I). Im Abschnitt II ist die Verankerung des Bundesbehindertenbeirats im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu finden sowie der Aufbau und die Mitgliedsregelungen dessen. Dieser Beirat hat eine beratende und koordinierende Funktion, gibt aber auch Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen ab. Das zuständige Bundesministerium hat auch eine Berichtspflicht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Land (§ 13a) und muss diese dem Nationalrat vorlegen. Im Abschnitt IIb ist die Behindertenanwaltschaft verankert und deren Aufgabenbereich sowie Bestellung. Auch die Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention ist hier festgeschrieben.

Weitere wichtige Elemente dieses Gesetzes sind die Beratungs- und Hilfsdienste. Das Sozial- Service soll konkret Personen mit Behinderungen unterstützen, ihre Lebensumstände zu meistern (§ 14). Im Abschnitt Va sind Assistenzhunde geregelt und im

Abschnitt VI der Unterstützungsfonds (siehe Abschnitt Finanzielles). Auch der Behindertenpass findet in diesem Gesetz seine Verankerung (Abschnitt VI) sowie in Abschnitt VII Fahrpreisermäßigungen, in Abschnitt VIII Kostenersatz für Behindertenorganisationen, auch die Gebührenfreiheit im § 51 wird hier festgelegt.

6.4. Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Das Ziel dieses Gesetzes ist es, Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern. Auch die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und ein selbstständiges Leben sollen hiermit gewährleistet werden.

Dieses Gesetz beschränkt sich auf die Bundeskompetenzen (§ 2) im Bereich der hoheitlichen Vollziehung und der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (dazu gehören auch die Bereiche, die von Selbstverwaltungskörpern oder in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ländern vollzogen werden).

Viele Bereiche, die für Menschen mit Behinderungen wesentlich sind, fallen allerdings in die Kompetenzen der Länder!

Hier sind unter anderem Diskriminierung (§ 5) und unverhältnismäßige Belastungen (§ 6) und deren Rechtsfolgen (§ 9) definiert. Die Beweislast wird eindeutig der beklagten Partei zugeschrieben (§ 12).

Auch Schlichtungsverfahren (§ 14) werden angeführt, diese sind auch zwingend notwendig, bevor ein Verfahren eingeleitet werden darf. Die Schlichtungsverfahren führen die Landesstellen des Bundessozialamtes. Hierzu gehört Mediation (§ 15): Wenn keine Einigung nach dem Erstgespräch ersichtlich ist, soll eine externe Mediation angeboten werden, die allerdings freiwillig ist. Die Kosten für die Mediation und eine allfällige Beiziehung von Sachverständigen, Dolmetscher_innen oder sonstigen Fachleuten trägt der Bund (§ 16).

Auch Gebührenfreiheit (§ 17) wird hier angeführt.

6.4.1. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Schlichtungsverfahren sind ein Werkzeug zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Solltest du in deinem Studium oder anderen Lebensbereichen Diskriminierung oder Benachteiligung erfahren, kannst du ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dabei geht es um unmittelbare Diskriminierung (z.B. die Verweigerung des Eintritts in ein Lokal) oder um mittelbare Diskriminierungen (z.B. bauliche Barrieren).

Wirst du aufgrund deiner Behinderung diskriminiert oder benachteiligt, kannst du beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren einleiten. Das Schlichtungsverfahren ist dabei kostenfrei und formlos. Anträge können auch online beim Sozialministeriumservice gestellt werden. Dabei kann dich die Behindertenanwaltschaft unterstützen, wenn du das möchtest. Das Schlichtungsverfahren ist dabei kostenlos. Für ein Schlichtungsverfahren sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- › Eine Klage ist nur zulässig, wenn innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens keine gütliche Einigung erzielt worden ist (§ 10 BGStG).
- › Die Behindertenanwaltschaft kann dich nur unterstützen, wenn es ein Gesetz gibt, das die Diskriminierung verbietet.

Genauere Informationen sowie Anträge, um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, findest du auf der Seite des Sozialministeriumservice: oeh.at/141.

6.5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

Hier werden Begünstigte Behinderte (§ 2) und ein Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt (§ 7) definiert. Auch die Rechtsfolgen sind hier geregelt. Außerdem ist die Beschäftigungspflicht (§ 1, 5) angegeben: Pro 25 Beschäftigten muss jeweils eine begünstigte behinderte Person eingestellt werden. Sonst ist die Ausgleichstaxe (§ 9) fällig, die in die Ausgleichstaxfonds eingespielt wird (§ 10). Außerdem sind Kündigungen geregelt (§ 8): Das Dienstverhältnis einer begünstigten behinderten Person darf von Seiten des_der Dienstgeber_in nur mit einer mindestens viermonatigen Kündigungsfrist beendet werden.

6.6. Web-Zugänglichkeitsgesetz (WZG)

Dieses Gesetz ist die nationale Implementierung der Web-Zugänglichkeitsrichtlinie der EU. Mit diesem Gesetz soll die Barrierefreiheit auf Websites und mobilen Anwendungen des Bundes und dessen Einrichtungen festgelegt werden. Es wird auf EU-Normen bezüglich Barrierefreiheit verwiesen. Hier soll auch eine Erklärung zur Barrierefreiheit (§ 4) abgegeben werden, die detailliert und umfassend in einem barrierefreien Format über die Barrierefreiheit der Seiten/Anwendung aufklären soll. Zur Erfüllung dieser Aufgaben (geregelt im § 5) verpflichtet sich der Bund, wiederkehrend die Inhalte zu überwachen und alle drei Jahre einen Bericht zu erstellen (Einbeziehung der Länder + Europäische Kommission). Auch Beschwerden sollen entgegengenommen und Schulungen durchgeführt werden. Diese werden von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) administriert.

Nähere Informationen dazu finden sich unter: oeh.at/digitale_barrierefreiheit

Impressum

MEDIENINHABERIN, VERLEGERIN UND HERAUSGEBERIN:

Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

REDAKTION: Referat für Barrierefreiheit

KOORDINATION: Johannes Ruland & Referat für Öffentlichkeitsarbeit

ILLUSTRATIONEN: Ari Ban - Instagram: ari__ban / Angelika Pecha

GRAFISCHE GESTALTUNG UND SATZ: Angelika Pecha / Mo Hartmann

HERSTELLUNG: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

ERSCHEINUNGSORT/DATUM: Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2026

REDAKTIONS- & VERLAGSANSCHRIFT: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2026 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.

행
안

HELP LINE

Telefonische Terminvereinbarung
für persönliche, kostenlose,
psychosoziale Beratung
und leistbare Psychotherapie

Mo - Fr
9 - 18 Uhr
01/5853 333

oeh.ac.at/helpline

oder online:





Österreichische Hochschüler_innenschaft



MEHR FÜR DICH!

Jetzt Studienbeihilfe beantragen.

Alle Infos und Unterstützung zur Antragsstellung:

www.oeh.ac.at/studienbeihilfe